

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 39/2019**  
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
12. November 2019

### INHALT

<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	Seite
<b>Akademischer Senat</b>	
Regelung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie der Technischen Universität Berlin (ZELMI) vom 23. Oktober 2019 .....	442
<b>Korrektur der Seite 413 des Amtlichen Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 30. August 2019</b>	
Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) vom 26. Juni 2019 .....	443
<b>Studierendenparlament</b>	
Änderung der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO) vom 5. Juli 2018 .....	444

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Regelung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie der Technischen Universität Berlin (ZELMI)

vom 23. Oktober 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 23.10.2019 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBL. TU Nr. 19/2018, S. 183) folgende Rahmenentgeltregelung (RER) für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie der TU Berlin (ZELMI) beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Berlin erhebt für die Benutzung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) Entgelte, soweit die Inanspruchnahme außerhalb der öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisung (§ 4 BerlHG) auf zivilrechtlicher Grundlage bzw. in der Eigenschaft der ZELMI als Betrieb gewerblicher Art erfolgt.

(2) Die Regelungen nach der Rahmengebührenordnung der TU Berlin (AMBL. TU Nr. 34/2019, S. 405) bleiben unberührt.

#### § 2 Höhe der Entgelte

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den gemäß Absatz 2 bestimmten Rahmensätzen und den durch den Rat der ZELMI zu beschließenden Entgeltsätzen gemäß Anlage zu dieser Entgeltregelung. <sup>2</sup>Eine Anpassung der Entgeltsätze innerhalb des Rahmens kann entsprechend der Kostenentwicklung durch den Rat beschlossen werden. <sup>3</sup>Der Rat legt ebenfalls die Stornobedingungen gemäß Anlage fest. <sup>4</sup>Auf Grundlage der Entgeltsätze erstellt die ZELMI ein schriftliches Angebot.

(2) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Geräte der ZELMI, Praktika für die angewandten Verfahren, die Auswertung der Ergebnisse und die Anfertigung von Untersuchungsberichten und Gutachten wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € bis 750,00 € je Stunde zzgl. Umsatzsteuer erhoben. <sup>2</sup>Für Leistungen, die besondere Anforderungen erfordern, bilden erforderliche Verbrauchsmittel, Leistungszeitpunkt, Personalbedarf, Geräteauslastung, Vorarbeiten, eigenständige Entwicklungen eines angepassten Untersuchungsverfahrens o.ä. weitere Kriterien.

#### § 3 Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts entsteht mit dem Beginn der Benutzung. <sup>2</sup>Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so erfolgt der Beginn der Benutzung bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Benutzung durch die Einrichtung.

#### § 4 Zahlung

(1) <sup>1</sup>Die Zahlung des Entgelts erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf ein Konto der TU Berlin. <sup>2</sup>Die Kosten für die Zahlungsübermittlung sind von der/dem Zahlungspflichtigen zu tragen.

(2) Die genauen Zahlungstermine werden auf den Rechnungen angegeben, die von der ZELMI ausgestellt werden.

(3) Die Kosten für Rücklastschriften sind von der Verursacherin/dem Verursacher zu tragen.

## Anlage zur Rahmenentgeltregelung

Stand September 2019

### 1. Entgeltsätze für die Benutzung der ZELMI (§ 2 RER)

Genutztes Gerät bzw. genutzte Dienstleistung	Entgeltsatz in €/h
Metallografische Probenpräparation	78
Beschichtungen von Proben	84
Ionenstrahl-Probenbearbeitung	93
Lichtmikroskopie	83
Standard-SEM an den Geräten S520 und S2700	87
Analytische SEM an den Geräten S4000 und G982	100
Hochauflösende SEM an den Geräten SU8030 und G500	127
Elektronenstrahl-Mikrosonde	226
Zweistrahlgerät FIB/SEM	188
Konventionelle TEM	149
Hochauflösende und analytische TEM	200

zzgl. einer Abrechnungspauschale von 10;00 € je Auftrag.

Die kleinste Abrechnungseinheit beträgt eine halbe Stunde.

Die Hebesätze betragen für

automatische Messungen	60 %
Nutzungen mit besonderen Anforderungen an Verbrauchsmittel, Leistungszeitpunkt, Personalbedarf, Vorarbeiten, eigenständige Entwicklungen eines angepassten Untersuchungsverfahrens o.ä.	50% bis 200 %

Zu den unter Ziff. 1 genannten Entgelten wird zusätzlich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhoben.

### 2. Stornierungsentgelte (§ 3 RER)

Werden die Geräte der ZELMI zur Nutzung bereitgestellt, die Nutzung aber nicht in Anspruch genommen, gelten folgende Stornierungsentgelte:

- 25 % des unter Ziff. 1 genannten Stundensatzes bei Eingang der Absage des Termins spätestens am 3. Werktag vor dem Termin,
- 50 % des unter Ziff. 1 genannten Stundensatzes bei Eingang der Absage des Termins spätestens 24 Stunden vor dem Termin,
- 100 % des unter Ziff. 1 genannten Stundensatzes bei Absage des Termins weniger als 24 Stunden vor dem Termin.

Die Stornierungsentgelte gelten auch für teilweise nicht genutzte Stunden der reservierten Zeit.

Das Stornierungsentgelt entfällt, wenn die Stornierung mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Termin bei der ZELMI eingeht oder die reservierte Zeit für andere Kunden bzw. durch andere eingewiesene Nutzer genutzt werden kann.

## Korrektur der Seite 413 des Amtlichen Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 30. August 2019

### Akademischer Senat

#### Änderung der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS)

vom 26. Juni 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Juni 2019 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 13 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, folgende Änderungen der Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) beschlossen:\*)

Die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen der Technischen Universität Berlin (ZEMS) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „gemäß § 43 BerIHG“ durch die Worte „sowie Neben- und Gasthörer\*innen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS werden Gebühren gemäß den Regelungen der Rahmengebührenordnung der TU Berlin erhoben. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Sonderkursen werden die Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt.“

c) Absatz 3 wird um die Worte „soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“ ergänzt.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 - Anmeldung

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einem Angebot der ZEMS geschieht online. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung entsteht die Pflicht zur Zahlung gemäß der Rahmengebührenordnung (RGebO).

(2) Die Anmeldetermine werden im Internet bzw. per Aushang bekannt gegeben.

(3) Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Warteliste erstellt.

(4) Bei der Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen werden folgende Studierende vorrangig behandelt:

- Studierende, deren Studien- und Prüfungsordnung den Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse vorsieht, für Veranstaltungen zu dieser Sprache,
- Studierende, die einen Auslandsaufenthalt nachweisen können, bei der Anmeldung für eine Veranstaltung zum Erwerb der Sprache des Ziellandes,
- Studierende, die die vorangegangene Stufe erfolgreich absolviert haben, für eine Folgeveranstaltung in derselben Sprache.

(5) Die Mindestteilnehmerzahl für Sprachlehrveranstaltungen der ZEMS für Studierende beträgt grundsätzlich 15 Personen.

In § 8 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„§ 8 - Teilnahme

(1) Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen, Sprachgutachten, Prüfungen und Sonderkursen der ZEMS ist, wer sich fristgemäß angemeldet, die geforderten Gebühren oder Entgelte entrichtet und ggf. zuvor im Ergebnis eines Auswahlverfahrens angenommen wurde.

(2) Angemeldete Personen, die beim ersten Termin unentschuldig fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 - Rücktritt von ZEMS-Veranstaltungen

(1) Der Rücktritt von einer Veranstaltung muss der Verwaltung der ZEMS schriftlich mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird der Rücktritt innerhalb von einer Woche nach Kursbeginn, bei Intensivkursen 2 Tage nach Kursbeginn, bei Sprachgutachten und Prüfungen bis zu 3 Tage vor dem Prüfungstermin erklärt, wird die entrichtete Kursgebühr gemäß § 5 Absatz 2 RGebO erstattet. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 RGebO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung wird von der zu erstattenden Kursgebühr in Abzug gebracht. <sup>3</sup>Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für den Rücktritt von Sonderkursen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2.

(3) Eine Gebührenerstattung im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Kursterminen ist ausgeschlossen.“

4. Es werden folgende §§ 10 bis 12 neu eingefügt:

„§ 10 Wechsel von Veranstaltungen

(1) Ein Wechsel der Lehrveranstaltung auf Wunsch des Teilnehmers ist grundsätzlich nur möglich mit dem Einverständnis der Lehrkraft und nach Maßgabe freier Plätze.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel besteht aus einem Rücktritt und einer erneuten Anmeldung für eine andere Veranstaltung. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 Satz 4 RGebO i.V.m. den Festlegungen der Hochschulleitung findet Anwendung.

§ 11 Ermäßigungen

<sup>1</sup>In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden (§ 3 Absatz 1 RGebO). <sup>2</sup>Entscheidungen hierüber trifft die Geschäftsführung der ZEMS. <sup>3</sup>Voraussetzung ist eine schriftliche Beantragung, die spätestens zum Beginn der Veranstaltung vorliegen muss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität am 21.08.2019

## **Studierendenparlament**

### **Änderung der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)**

**vom 5. Juli 2018**

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 5. Juli 2018 gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBl. S. 230) zuletzt geändert am 27. Oktober 2017 (AMBl. S. 19) folgendes beschlossen:\*\*)

#### **Artikel I**

Die Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO) vom 1. Dezember 2010 (AMBl. S. 19) zuletzt geändert am 26. November 2014 (AMBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen zur Ersatzbetreuung werden analog zu dem an der Technischen Universität Berlin üblichen Stundensatz gemäß TV Stud III zur Vergütung studentischer Hilfskräfte je abrechnungsfähiger Stunde erstattet.“

#### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*\*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 6. November 2019